Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang	Potsdam, den 31. Dezember 2025	Nummer 53

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern und für Kommunales

Vierter Änderungstarifvertrag zum Zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) vom 22. Juli 2025 951

Erster Änderungstarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Restrukturierung des Landesbetriebs Forst Brandenburg (TV-Restrukturierung LFB) vom 22. Juli 2025 952

Errichtung der „BJS Dr. Lehner Stiftung“ 953

Errichtung der „BJ Dr. Lehner Stiftung“ 953

Errichtung der „S&K Familienstiftung“ 953

Errichtung der Stiftung „Quiotek Familienstiftung“ 953

Ministerium der Finanzen und für Europa

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2024/2025 954

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden in der Fischerei und Aquakultur 954

Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ 958

Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ 958

Siebte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 959

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ 959

Inhalt Seite

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark 960

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt 961

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14929 Treuenbrietzen, OT Feldheim 962

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Veröffentlichung der Festlegungen und des Erfolgsplanes des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für das Wirtschaftsjahr 2026 964

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bestätigung der Jahresrechnung 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 966

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2026 966

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Öffentliche Bekanntmachung über die erneute Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald 967

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 969

Sonstige Sachen 970

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 970

STLELLENAUSSCHREIBUNGEN 971

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Vierter Änderungstarifvertrag zum Zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) vom 22. Juli 2025

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Dezember 2025

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für das Land Brandenburg mit den Gewerkschaften

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), vertreten durch den Landesverband Brandenburg,
- Gewerkschaft der Polizei (GdP), vertreten durch den Landesbezirk Brandenburg,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), vertreten durch den Bundesvorstand, und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

den nachfolgenden Vierten Änderungstarifvertrag zum Zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) abgeschlossen. Der TV Umbau II ist mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft getreten; die Laufzeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

Vierter Änderungstarifvertrag zum Zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II)

vom 22. Juli 2025

Zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,
einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Brandenburg,

der Gewerkschaft der Polizei,
vertreten durch den Landesbezirk Brandenburg,

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
vertreten durch den Bundesvorstand,

sowie

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV Umbau II

Der Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung vom 21. November 2017 in der Fassung des Dritten Änderungstarifvertrages vom 15. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 9 wird das Datum „31. Dezember 2027“ durch das Datum „30. Juni 2028“ ersetzt.

2. In § 20 Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „30. Juni 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Potsdam, den 22. Juli 2025

Für die Gewerkschaften:

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Landesbezirksleiterin — Andrea Kühnemann
Stellvertretende Landesbezirks-
fachbereichsleiterin B — Katja Boll

Für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Brandenburg
Landesvorsitzender — Günther Fuchs

Für die
Gewerkschaft der Polizei
Landesverband Brandenburg
Landesvorsitzende — Anita Kirsten

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Bundesvorsitzender — Robert Feiger
Bundesvorstandsmitglied — Christian Beck

Für den
dbb beamtenbund und tarifunion
Zweiter Vorsitzender und
Fachvorstand Tarifpolitik Andreas Hemsing

Für das Land Brandenburg:

Minister des Innern und für Kommunales René Wilke

Erster Änderungstarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Restrukturierung des Landesbetriebs Forst Brandenburg (TV-Restrukturierung LFB) vom 22. Juli 2025

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Dezember 2025

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für das Land Brandenburg mit den Gewerkschaften

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), vertreten durch den Bundesvorstand, und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

den nachfolgenden Ersten Änderungstarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Restrukturierung des Landesbetriebs Forst Brandenburg (TV-Restrukturierung LFB) abgeschlossen. Der TV-Restrukturierung LFB ist mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft getreten; die Laufzeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

Erster Änderungstarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Restrukturierung des Landesbetriebs Forst Brandenburg (TV-Restrukturierung LFB)

vom 22. Juli 2025

Zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
vertreten durch den Bundesvorstand,

sowie

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV-Restrukturierung LFB

Der Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Restrukturierung des Landesbetriebs Forst Brandenburg (TV-Restrukturierung LFB) vom 21. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 9 wird das Datum „31. Dezember 2032“ durch das Datum „30. Juni 2033“ ersetzt.

2. In § 20 Absatz 5 Satz 1 wird das Datum „30. Juni 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

3. In der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 5 wird das Datum „30. Juni 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

4. Die Niederschriftserklärung zu § 18 Absatz 9 wird durch folgende Niederschriftserklärung zu § 18 Absatz 9 ersetzt:

 „Die Landesregierung erklärt, dass die Dritte Richtlinie zur Übernahme von Ausgleichsbeiträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Januar 2023 mit Wirkung vom 1. Juli 2025 wieder in Kraft gesetzt wird und bis zum 31. Dezember 2025 gilt.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Potsdam, den 22. Juli 2025

Für die Gewerkschaften:

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Bundesvorsitzender Robert Feiger
Bundesvorstandsmitglied Christian Beck

Für den
dbb beamtenbund und tarifunion
Zweiter Vorsitzender und
Fachvorstand Tarifpolitik Andreas Hemsing

Für das Land Brandenburg:

Minister des Innern und für Kommunales René Wilke

Errichtung der „BJS Dr. Lehner Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Dezember 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „BJS Dr. Lehner Stiftung“ mit Sitz in Cumlosen GT Müggendorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung soll die Stifterin, dessen Ehepartner sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifterin („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 1. Dezember 2025 erteilt.

Errichtung der „BJ Dr. Lehner Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 4. Dezember 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „BJ Dr. Lehner Stiftung“ mit Sitz in Cumlosen GT Müggendorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung soll die Stifter, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter („Stifterfamilie“) in angemessener Weise fördern und versorgen. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen. Alle Mitglieder der Stifterfamilie sollen ermutigt werden, sich selbst eine wirtschaftliche, familiäre und ideelle Existenz aufzubauen. Die Leistungen der Stiftung sollen dabei unterstützen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 4. Dezember 2025 erteilt.

Errichtung der „S&K Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 2. Dezember 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „S&K Familienstiftung“ mit Sitz in Wandlitz als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist

- die finanzielle Unterstützung der Stifter, sowie
- die finanzielle Unterstützung ihrer Kinder und Enkelkinder und deren weitere leibliche Nachkommen als Abkömmlinge 1. Grades (Begünstigte), sowie
- die Förderung der Familie und des Familienzusammenhaltes
- Insbesondere aber nicht abschließend, soll die Stiftung dabei die Versorgung der Begünstigten für Gesundheit, Pflege und Alterssicherung gewährleisten sowie die Förderung der Bildung und der Persönlichkeitsentwicklung der Begünstigten, durch Zuwendungen für Maßnahmen wie Ausbildung, Studium, Fortbildung, Persönlichkeitsbildung der Begünstigten.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 2. Dezember 2025 erteilt.

Errichtung der Stiftung „Quiotek Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 8. Dezember 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Quiotek Familienstiftung“ mit Sitz in Dallgow-Döberitz als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der Abkömmlinge des Stifters sowie der in gültiger Ehe lebende Ehepartner des Stifters.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 8. Dezember 2025 erteilt.

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen

Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2024/2025

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-12-FD 1704-11/2025-001/001 -
Vom 10. Dezember 2025

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/00034/011/002 - vom 24. November 2025 teilte das Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften vom 31. Januar 2023 für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	Entgelt (in Euro)
	pro Quadratmeter/Jahr
fossile Brennstoffe	14,20
Fernwärme und übrige Heizungsarten	18,90

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben „Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2022/2023“ vom 4. März 2024 (ABl. S. 195) wird aufgehoben.

Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden in der Fischerei und Aquakultur

Vom 8. Dezember 2025

1 Leistungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen zum teilweisen Ausgleich von Schäden, die unmittelbar durch geschützte Tiere entstanden sind.

Schäden durch geschützte Tiere gefährden zunehmend die Existenz der überwiegend kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der Fischerei und der Aquakultur im Land Brandenburg. Aufgrund der Ernährungs- und Lebensweise der betreffenden geschützten Arten sind Konflikte mit der Binnenfischerei und der Karpfenteichwirtschaft als Form der Aquakultur unvermeidlich. Die Vorsorge zur Verhinderung von Schäden liegt zunächst in der Verantwortung der Unternehmen. Im Sinne der Risikominimierung müssen diese daher adäquate Maßnahmen zur Schadensvorbeugung treffen. Wegen des besonderen oder sogar strengen Schutzstatus einiger Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind eingreifende Maßnahmen in die Populationen jedoch nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

1.2 Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für Naturschutzbelange soll durch den finanziellen Ausgleich von durch geschützte Tierarten verursachten Schäden die Akzeptanz des Artenschutzes im Fischerei- und Aquakultursektor verbessert werden. Zugleich soll ein Beitrag zur Existenzsicherung und zum Erhalt der Fischerei- und Aquakulturbetriebe geleistet werden.

1.3 Die Gewährung der Leistungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden in der Fischerei und Aquakultur erfolgt analog zur Rahmenrichtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für Beihilfen zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachten Schäden sowie für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden in der Fischerei und Aquakultur vom 1. Dezember 2023 und ist nach Artikel 53 in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2473[1] freigestellt.

1.4 Ein Anspruch auf eine Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Antragstellung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Gewährung der Leistung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Geschützte Tiere

Als geschützte Tiere gelten nach EU-Recht geschützte Wildtiere, die Fisch fressen, insbesondere Kormorane, Graureiher, Silberreiher, Gänsesäger, See- und Fischadler sowie Fischotter, oder geschützte Tiere, die Sach-

[1] Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

schäden an Anlagen der Fischerei und der Aquakultur verursachen können, insbesondere der Biber.

2.2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Richtlinie dienen der Fischereitätigkeit gemäß Artikel 4 Nummer 28 oder der Aquakultur gemäß Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013[2] des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Fischereipolitik.

3 Gegenstand der Billigkeitsleistung

3.1 In der Aquakultur können auf Flächen der Karpfenteichwirtschaft im Land Brandenburg folgende Schäden ausgeglichen werden:

3.1.1 Fraßschäden durch geschützte Tierarten an Nutzkarpfenbeständen (C. carpio),

3.1.2 vom Biber verursachte Schäden, insbesondere an Ein- und Auslaufbauwerken, Teichböschungen und -dämmen sowie an Fischbeständen, einschließlich der Kosten für die Erstellung von Gutachten zur Ermittlung der Schadenshöhe.

3.2 In der Binnenfischerei im Land Brandenburg können Schäden durch geschützte Tierarten an den Fängen der Erwerbsfischerei ausgeglichen werden.

3.3 Von der Leistung nach Nummer 3.1.1 sind ausgeschlossen:

- Angelteiche,
- Teiche, in denen Zierkarpfen gehalten wurden,
- Teiche, in denen technologisch und biologisch bedingte Norm-Stückverlustsätze unterschritten wurden,
- Teiche, die im Jahr, für das Schadensausgleich geltend gemacht wird, nicht vollständig abgefischt wurden,
- Teiche, deren Bewirtschaftung auf einen Karpfenertrag von weniger als 150 Kilogramm je Hektar Teichnutzfläche bei Berücksichtigung von Norm-Stückverlustsätzen ausgerichtet war,
- Fraßschäden an mehr als viersömmrigen Karpfenbeständen,
- Teiche, in denen neben Fraßschäden andere erhebliche Schadensereignisse auftraten (zum Beispiel Massensterben von Karpfen, Havarien und anderes).

3.4 Von der Leistung nach Nummer 3.1.2 sind ausgeschlossen:

- Teiche, in denen Zierkarpfen gehalten wurden,
- vom Biber verursachte Schäden, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die fischereiliche Bewirtschaftung in Teichwirtschaften haben.

3.5 Von der Leistung nach Nummer 3.2 sind ausgeschlossen:

- Gewässer, die nicht erwerbsfischereilich bewirtschaftet werden.

4 Empfangende der Billigkeitsleistung

4.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit den Fischerei- oder Aquakultursektor im Haupt- oder Nebenerwerb umfasst.

4.2 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2022/2473 sind von einer Leistung ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.

4.3 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.4 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und ihrer Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.5 Unternehmen, die einen Verstoß oder ein Vergehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer i und ii der Verordnung (EU) 2022/2473 begangen haben, sind von einer Beihilfe ausgeschlossen. Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Verstoß oder Vergehen im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer i und ii der Verordnung (EU) 2022/2473 begangen wurde. Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird der betreffende Antrag von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen und bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

5 Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

5.1 Für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Verhalten der geschützten Tiere bestehen. Die Feststellung des unmittelbaren Zusammenhangs erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

5.2 Mit dem Antrag auf Schadensausgleich nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 haben Antragstellende, außer im Fall von Erstangriffen, nachzuweisen, dass angemessene Präventionsmaßnahmen unternommen sowie die Möglichkeiten einer legalen Abwehr wie zum Beispiel Vergrämungsabschüsse ausgeschöpft wurden, es sei denn, solche Maßnahmen sind rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar. Die Einstufung der Präventions- und Abwehrmaßnahmen hinsichtlich der Angemessenheit beurteilt die Bewilligungsbehörde.

[2] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates

5.3 Eine Leistung wird gewährt für Schäden nach Nummer 3.1, die ab dem Kalenderjahr 2024 eingetreten sind. Im Fall von Schäden nach Nummer 3.2 wird eine Leistung für Schäden gewährt, die ab dem Kalenderjahr 2025 eingetreten sind.

5.4 Für den Ausgleich von Schäden nach Nummer 3.1 muss eine teichbezogene Dokumentation geführt werden, aus der die erforderlichen Angaben für die Ermittlung des Schadens ersichtlich sind (zum Beispiel Teichbuch).

5.5 Für den Ausgleich von Schäden nach Nummer 3.2 muss eine jährliche Dokumentation des Fischereiaufwands und der Fänge des Unternehmens bezogen auf die gesamte fischereiliche Nutzfläche des Unternehmens geführt werden.

6 Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

6.1	Leistungsart:	Billigkeitsleistung nach § 53 LHO
6.2	Finanzierungsart:	Vollfinanzierung/Anteilfinanzierung
6.3	Form der Billigkeitsleistung:	Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.

6.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Leistung

6.4.1 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Leistungen in der Karpfenteichwirtschaft nach Nummer 3.1.1 ist der Marktwert der von den geschützten Tieren beschädigten oder getöteten Tiere in der Aquakultur. Die Höhe der durch geschützte Tiere verursachten Fraßschäden in der Karpfenteichwirtschaft wird im Einzelfall wie folgt ermittelt:

*Schritt 1: Ermittlung des Gesamtverlustes in % = [Besatzmenge in Stück minus Abfischmenge in Stück] / Besatzmenge * 100*

Schritt 2: Ermittlung des Verlustes durch geschützte Tiere in % = [Gesamtverlust in % minus Verluste durch nicht kalkulierbare Einflüsse in %]

*Schritt 3: Berechnung der Verluste durch geschützte Tiere in kg = [Verlustanteil durch geschützte Tiere in % * Besatzmenge in Stück * durchschnittliches Endgewicht/Stück]*

*Schritt 4: Berechnung der Schadenssumme in EUR = [Verlust durch geschützte Tiere in kg * Marktpreis der jeweiligen Fischart/kg]*

Schritt 5: Abzug Leistungen Dritter oder nicht angefallener Ausgaben von der Schadenssumme.

6.4.2 Ausgleichsfähig im Fall von Schäden nach Nummer 3.1.2 ist die von Biberbeauftragten für das Land Brandenburg nach Nummer 7.2.2 bestätigte Schadenshöhe. Die Berechnung der Schadenshöhe erfolgt auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor dem Eintreten des Schadens. Die Höhe der Reparaturkosten oder die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswertes vor und nach dem Eintreten des Schadens dürfen nicht überschritten werden. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Ermittlung der zu gewährenden Billigkeitsleistung.

Zusätzlich kann für die Erstellung von Gutachten zur Ermittlung der Schadenshöhe ein Ausgleich in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten, maximal aber bis zu 500 Euro gewährt werden.

6.4.3 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Leistungen in der Binnenfischerei nach Nummer 3.2 ist der durch geschützte Tiere verursachte fischereiwirtschaftliche Schaden. Dieser wird durch Multiplikation der erwerbsfischereilichen Nutzfläche des Unternehmens mit einem von der obersten Fischereibehörde festgelegten Ertragsausfallwert ermittelt.

6.4.4 Geschädigten Unternehmen der Binnenfischerei und Aquakultur kann im Rahmen dieser Richtlinie ein Schadensausgleich in Höhe von bis zu 100 Prozent des direkten Schadens gewährt werden.

6.4.5 Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgeschlossen.

6.5 Vermeidung von Überkompensation

Die Höhe des Schadensausgleichs nach dieser Richtlinie und sonstiger Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder von Versicherungspolicen für die Schäden geleistet werden, darf 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten des errechneten direkten Schadens nicht übersteigen. Empfangende der Billigkeitsleistung haben hierfür der Bewilligungsbehörde alle in Bezug auf die beihilfefähigen Kosten erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen und sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, insbesondere etwaige Versicherungszahlungen, offenzulegen. Gleiches gilt für nicht angefallene Kosten aufgrund der Beeinträchtigung durch die geschützten Tiere.

Die Billigkeitsleistung wird nur dann gewährt, wenn andere Stützungsinstrumente nicht in Anspruch genommen werden.

6.6 Bagatellgrenze

Der Mindestbetrag der Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden nach den Nummern 3.1 und 3.2 liegt zum Ausschluss des Ausgleichs von Bagatellschäden bei 1 000 Euro.

6.7 Kumulierung

Leistungen für den Schadensausgleich nach dieser Richtlinie können mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Höhe der Beihilfen und sonstigen Ausgleichs-

zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolicen, 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreitet.

7 Verfahren

7.1 Schadensmeldung

Die Meldung von Schäden nach Nummer 3.1.1 erfolgt formgebunden durch die geschädigten Aquakulturunternehmen mit der Antragstellung auf Schadensausgleich bei der Bewilligungsbehörde.

Schäden nach Nummer 3.1.2 sind formgebunden durch die geschädigten Aquakulturunternehmen innerhalb einer Woche nach Feststellung des Schadens den Biberbeauftragten für das Land Brandenburg und der Bewilligungsbehörde zu melden.

Die Meldung von Schäden nach Nummer 3.2 erfolgt formgebunden durch die betroffenen Betriebe der Erwerbsfischerei mit der Antragstellung auf Schadensausgleich bei der Bewilligungsbehörde.

7.2 Ermittlung der Schadenshöhe

7.2.1 Die Schadenshöhe für Schäden nach Nummer 3.1.1 wird von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 6.4.1 und der zum Schadensausgleich beantragten Teichnutzfläche berechnet. Folgende Angaben sind dazu erforderlich:

- Teichname,
- Teichnutzfläche in Hektar,
- Angaben zum Fischbesatz (Besatzdatum, Altersklasse, Stück je Hektar, Kilogramm je Hektar, Gramm je Stück),
- Angaben zur Abfischung (Abfischdatum, Altersklasse, Stück je Hektar, Kilogramm je Hektar, Gramm je Stück) und
- Stückverlust in Prozent.

7.2.2 Die Schadenshöhe nach Nummer 3.1.2 wird von einem Biberbeauftragten für das Land Brandenburg bestätigt. Folgende Unterlagen sind dazu erforderlich:

- Anschrift der Geschädigten,
- Ort des Schadens und Zeitpunkt der Schadensfeststellung,
- Zeitpunkt der Schadensmeldung,
- Beschreibung des Schadens und der Schadensursache,
- Fotodokumentation des aufgetretenen Schadens, aus welcher der Biber als Schadensverursacher hervorgeht, und
- Unterlagen zur Belegung der Schadenshöhe, zum Beispiel Kostenvoranschläge beziehungsweise Vergleichsangebote für die Schadensbeseitigung, Kostenkalkulationen beziehungsweise Rechnungen vergleichbarer Biberschäden, Schadensgutachten.

7.2.3 Die Schadenshöhe für Schäden nach Nummer 3.2 wird von der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 6.4.3 dieser Richtlinie in Abhängigkeit von der erwerbsfischereilichen Nutzfläche berechnet. Folgende Angaben sind dazu erforderlich:

- Name des betroffenen Gewässers,
- erwerbsfischereiliche Nutzfläche des betroffenen Gewässers,
- Nachweis der behördlichen Genehmigung zur Ausübung der Fischerei (Fischereischein),
- privatrechtliche Bewirtschaftungsbefugnis (Eigentum am Gewässer beziehungsweise am selbstständigen Fischereirecht oder gültiger Fischereipachtvertrag).

Sofern es für die Ermittlung der Leistungshöhe erforderlich ist, kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen von den Antragstellenden anfordern.

7.3 Antragsverfahren

7.3.1 Anträge auf Schadensausgleich für Schäden nach Nummer 3.1.1 sind formgebunden bis zum 31. Mai des auf das Schadensjahr folgenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Abweichend davon sind Anträge für das Schadensjahr 2024 bis zum 12. Dezember 2025 zu stellen. Als Schadensjahr gilt das Jahr der Abfischung.

7.3.2 Anträge auf Ausgleich von Schäden nach Nummer 3.1.2 sind formgebunden mit der nach Nummer 7.2.2 ermittelten und bestätigten Schadenshöhe bis spätestens drei Monate nach Meldung des Schadens bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Abweichend davon können Anträge für Biberschäden in den Jahren 2024 und 2025, die innerhalb einer Woche nach Feststellung des Schadens den Biberbeauftragten für das Land Brandenburg und dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemeldet wurden, bis zum 12. Dezember 2025 gestellt werden.

7.3.3 Die Antragstellung auf einen Ausgleich von Schäden nach Nummer 3.2 muss bis zum 31. Mai des auf das Schadensjahr folgenden Kalenderjahres erfolgen. Als Schadensjahr gilt das Fangjahr.

Die Antragsformulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

7.4 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Die Bewilligungsbehörde legt die zu gewährende Billigkeitsleistung durch Bescheid fest.

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung erfolgt zeitgleich mit der Antragstellung (siehe Nummer 7.1 der Richtlinie). Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die Bewilligungsbehörde. Leistungsempfangende können die Bestandskraft des Bescheides

herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn erklärt wird, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Aufbewahrungsfristen für Zahlungsbelege

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Bescheides, aufzubewahren.

8.2 Transparenz

Die bewilligenden Stellen veröffentlichen Informationen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2473 über jede Einzelbeihilfe von über 10 000 Euro in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (Transparency Award Module, TAM)[3].

8.3 Prüfungsvorbehalte

Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Gewährung der Billigkeitsleistungen beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen durchzuführen.

8.4 Einhaltung der Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)

Empfangende der Billigkeitsleistung müssen die Vorschriften der GFP während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme sowie über den Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung wahren. Verstoßen Leistungsempfangende während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme oder innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren nach Erhalt der Abschlusszahlung gegen die Vorschriften der GFP, ist die Leistung in voller Höhe wieder einzuziehen.

9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 1. Dezember 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerverband „Spree-Neiße“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 4. November 2025 die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“, zuletzt geändert am 23. Januar 2024 (ABl. S. 88), angezeigt.

Die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. Dezember 2025

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“, zuletzt geändert am 23. Januar 2024 (ABl. S. 88), wird wie folgt geändert:

 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

 „2. Mitglieder
 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

 Brasching, Udo
 Brasching, Sylvia und Udo
 Haensel, Christoph
 Kalz, Annett
 Kalz, Dietmar
 Kalz, Dietmar und Heidrun
 Kalz, Heidrun
 Mangasarian, Leon, Dr.
 ProVeLa GmbH
 Rotenhan, Sebastian Freiherr von
 Salm Boscor GmbH & Co. KG
 Schorback, Willy
 Schubert, Henri
 Schulze, René“

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 2. Dezember 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

[3] https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de

4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 17. November 2025 die Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“, zuletzt geändert am 19. Januar 2024 (ABl. S. 71), angezeigt.

Die Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 2. Dezember 2025

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“, zuletzt geändert am 19. Januar 2024 (ABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

 In Nummer 2 wird die Angabe „Hennersdorf, Elke“ gestrichen.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Siebte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 2. Dezember 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 5. November 2025 die Siebte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 26. November 2024 (ABl. S. 1443), angezeigt.

Die Siebte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 2. Dezember 2025

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Siebte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 26. November 2024 (ABl. S. 1443), wird wie folgt geändert:

 In Nummer 2 werden nach der Angabe „Krause, Detlef“ die Angabe „Matthes, Erik“ und nach der Angabe „Streitner, Brigitte“ die Angabe „Tiplo GmbH Hohengüstow“ eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 4. Dezember 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 3. Dezember 2025 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“, zuletzt geändert am 17. Januar 2024 (ABl. S. 70), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 4. Dezember 2025

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“, zuletzt geändert am 17. Januar 2024 (ABl. S. 70), wird wie folgt geändert:

 In Nummer 2 wird nach der Angabe „Kerscher, Elisabeth“ die Angabe „Laffert, Moritz von“ eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Dezember 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück am Standort 14641 Wustermark in der Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 3, Flurstücke 3 und 35 zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus, wird die

Genehmigung

erteilt, zwei Windenergieanlagen (WEA 3 und WEA 4) auf dem Grundstück am Standort 14641 Wustermark in der:

Gemarkung:	*Buchow-Karpzow*
Flur:	*3*
Flurstück:	*3 (WEA 3), 35 (WEA 4)*

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen:

- *Die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 der BbgBO zu den erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche des Rotors bzw. einen Radius von 85,11 m)*

- *die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) für das Bodendenkmal Nr. 50513 „Siedlung Bronzezeit“.*

3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit gesondertem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die zugehörige Berichtigung der Genehmigung werden in der Zeit **vom 1. Januar 2026 bis einschließlich 14. Januar 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Dezember 2025

Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt, wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück am Standort 19357 Karstädt in der Gemarkung Glövzin, Flur 2, Flurstück 100 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Denker & Wulf AG (im Folgenden: Antragstellerin), Windmühlenberg in 24814 Sehestedt, wird die

Genehmigung

nach § 16b BImSchG erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E138 EP3 E3 auf dem Grundstück:

in 19357 Karstädt
Gemarkung Glövzin,
Flur 2, Flurstück 100

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 der BbgBO zu den erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 BbgBO, Reduzierung der Abstandsfläche auf Projektionsfläche,*
- *die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) für ein Bodendenkmal,*
- *die Ausnahme vom besonderen Artenschutz gemäß § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).*

3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit gesondertem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der WEA ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der WEA hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der WEA nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die zugehörige Berichtigung der Genehmigung werden in der Zeit **vom 1. Januar 2026 bis einschließlich 14. Januar 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14929 Treuenbrietzen, OT Feldheim

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Dezember 2025

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen, OT Kallinchen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Feldheim, Flur 6, Flurstück 121 sowie Flur 35 Flurstück 90 zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen, OT Kallinchen, wird nach § 4 BImSchG die

Genehmigung

erteilt, zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP 5 E3 R1 auf dem Grundstück in 14929 Treuenbrietzen,

Gemarkung Feldheim
Flur 6,
Flurstück 121 (FHXI WEA 1)

und

Gemarkung Treuenbrietzen
Flur 35,
Flurstück 90 (FHXI WEA 2)
Betriebsstättennummer: 60693900010 0001-0002

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

a) die Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung auf die Projektionsfläche 0 H
b) die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für die unter II. näher aufgeführten und beschriebenen Grundstücke.

Hinweis: Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann."

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 31. Dezember 2025 bis einschließlich 14. Januar 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Veröffentlichung der Festlegungen und des Erfolgsplanes des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe für das Wirtschaftsjahr 2026

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
Vom 5. Dezember 2025

Festlegungen für das Wirtschaftsjahr 2026

a) Gesamtbetrag der Erträge (+) und Aufwendungen (-) aus dem Erfolgsplan

Aufwendungen (-)	-1.239.872,97 €
Erträge (+)	1.120.232,97 €
Gesamtbetrag	**-119.640,00 €**

Davon ist der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen im Bereich Gewässerunterhaltung 2. Ordnung -120.000,00 Euro.

b) Mittelzu- (+) und -abflüsse (-) im Finanzplan aus

laufender Geschäftstätigkeit	77.244 €
Investitionstätigkeit	-254.236 €
Finanzierungstätigkeit	0,00 €

c) Höhe vorgesehener Darlehen (außer Kassenkredite)

Es ist für das Jahr 2026 nicht vorgesehen, Kredite in Anspruch zu nehmen.

d) Beitragsbemessung

Der mit den Beitragsbemessungsfaktoren gewichtete Beitragssatz ergibt sich zu 13,29 €/ha.

Mit diesem Beitragssatz und den für das jeweilige Vorteilsgebiet geltenden Beitragsbemessungsfaktoren ergibt sich daraus der Beitragssatz für Flächen auf den jeweiligen Vorteilsgebieten in Höhe von:

Siedlung/Verkehr	Landwirtschaft	Wald
26,58 €/ha	13,29 €/ha	6,645 €/ha

e) Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 16 und § 38 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Gesamtbetrag der Verpflichtungen, die im Jahr 2026 für nachfolgende Jahre eingegangen werden können	Verpflichtungs-ermächtigungen für 2027	Verpflichtungs-ermächtigungen für 2028	Verpflichtungs-ermächtigungen nach 2028
30.754 €	19.502 €	11.252 €	0 €

f) Erheblichkeitsschwelle für einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan

Ein Nachtragshaushalt ist dann notwendig, wenn:

1. das Jahresergebnis erheblich vom Erfolgsplan abweicht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 der Haushalts- und Prüfungsverordnung - HPV),

2. der Zahlungsmittelbestand erheblich von den Mittelzu- und -abflüssen abweicht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 HPV) oder

3. im Einzelfall der Gesamtbetrag der über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von einem im Wirtschaftsplan festzulegenden Betrag überschritten wird (§ 38 Absatz 1 Satz 3 LHO).

Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 des § 38 LHO vorliegen. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen (§ 38 Absatz 4 LHO). Nach § 19 Absatz 1 LHO gelten Ausgaben für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen als übertragbar.

Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses nach 1. liegt dann vor, wenn sich das voraussichtliche Jahresergebnis gegenüber der Wirtschaftsplanung 2026 um mehr als 60.000 Euro verschlechtert.

Eine erhebliche Abweichung des Zahlungsmittelbestandes nach 2. liegt dann vor, wenn sich der Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode gegenüber dem Finanzplan 2026 um mehr als 60.000 Euro verringert.

Der im Wirtschaftsplan 2026 festzulegende Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach 3., die einen Nachtragshaushalt erforderlich machen, beträgt 40.000 Euro. Zu diesen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zählen nach § 38 Absatz 4 LHO jedoch explizit keine Investitionen (die nach § 19 Absatz 1 LHO als übertragbare Ausgaben gelten), wenn der Verband im Haushaltsjahr hierfür Verpflichtungen eingeht, die jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.

Die Abweichungen vom Erfolgs- und Finanzplan, die keinen Nachtrag zum Wirtschaftsplan erfordern, sind unter Sicherstellung der erforderlichen Rücklagen und Liquidität, spätestens bei der Kalkulation der Beitragseinnahmen im Erfolgs- und Finanzplan des übernächsten Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen.

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2026

	Bezeichnung	Plan 2026 Pflichtige I. Ordnung	Plan 2026 Pflichtige Sonstiges	Plan 2026 Pflichtige II. Ordnung	Plan 2026 freiwillig	Plan 2026 Verband gesamt
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
1.	Umsatzerlöse	0	10.608	1.093.696	0	1.104.304
2.	Sonstige betriebliche Erträge	0	3.156	10.413	360	13.929
3.	Materialaufwand und Lieferung und Leistung	0	0	-20.443	0	-20.443
4.	Personalaufwand	0	-9.117	-731.053	0	-740.170
5.	Abschreibungen	0	-355	-205.027	0	-205.382
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	-4.278	-265.975	0	-270.253
6.1	Raumkosten	0	-141	-15.986	0	-16.127
6.2	Fahrzeugkosten	0	-158	-117.648	0	-117.806
6.3	Werbe-/Reisekosten	0	-17	-1.793	0	-1.811
6.4	Andere betriebliche Aufwendungen	0	-3.962	-130.548	0	-134.510
7.	Sonstige Zinsen/ähnliche Erträge	0	0	2.000	0	2.000
8.	Zinsen/ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
9.	Sonstige Steuern	0	-14	-3.611	0	-3.625
10.	**Plan Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 2025**	**0**	**0**	**-120.000**	**360**	**-119.640**

Rehfelde, den 5. Dezember 2025

Elke Stadeler
Verbandsvorsteherin

Thomas Arnold
Geschäftsführer

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bestätigung der Jahresrechnung 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Vom 8. Dezember 2025

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat mit Beschluss-Nr. 01/2025 vom 8. Dezember 2025 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt und mit Beschluss-Nr. 02/2025 vom 8. Dezember 2025 die Entlastung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Regionalversammlung Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Eberswalde, 8. Dezember 2025

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, An der Friedensbrücke 22, 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 387870 wird gebeten.

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2026

Vom 9. Dezember 2025

Gemäß § 69 in Verbindung mit § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 8. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	824.700
Aufwendungen	989.900
davon:	
ordentliche Erträge	824.700
ordentliche Aufwendungen	989.900
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	**-165.200**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	817.700
Auszahlungen	982.900
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	814.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	979.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-165.200**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

(1) Steuersätze werden nicht festgesetzt.

(2) Eine zweckgebundene Umlage für die Umsetzung des Regionalen Energiekonzeptes nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 8. Dezember 2025 wie folgt veranschlagt:

Landkreis Barnim	8.150 EUR
Landkreis Uckermark	8.150 EUR

Die Zahlung der Umlagen ist zum 30. März 2026 fällig.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 30.000 EUR auf 195.200 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000 EUR festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

(3) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

(4) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

Eberswalde, den 9. Dezember 2025

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, An der Friedensbrücke 22, 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 387870 wird gebeten.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Öffentliche Bekanntmachung über die erneute Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald
Vom 11. Dezember 2025

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist Trägerin der Regionalplanung im Gebiet der Region Lausitz-Spreewald. Ihr obliegt die Pflichtaufgabe, für das Gebiet der Region einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung [RegBkPlG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 [GVBl. I Nr. 13], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 [GVBl. I Nr. 20]) geändert worden ist.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat in ihrer Sitzung am 24. November 2025 beschlossen, der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu dem 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Textteil und Festlegungskarte), zu seiner Begründung sowie dem Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben.

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ bezieht sich auf die gesamte Region „Lausitz-Spreewald“, zu der gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 RegBkPlG die Gebiete der Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz gehören.

Das erneute Beteiligungsverfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald richtet sich nach § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist.

Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ fand vom 2. November 2023 bis einschließlich 10. Januar 2024 statt. Der Plan wurde im Anschluss umfassend überarbeitet und es wurde ein 2. Entwurf erstellt.

Wird der Planentwurf nach Durchführung der ersten Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist nach § 9 Absatz 3 Satz 1 ROG der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die im Entwurf enthaltenen Änderungen führen zu einer erstmaligen Berührung von Belangen.

Aufgrund des Umfangs und der Tragweite der Änderungen in allen Teilen des 2. Planentwurfs, in der Begründung und im Umweltbericht werden alle geänderten Unterlagen vollständig veröffentlicht. Der gesamte Planentwurf wird als geändert betrachtet.

Der 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ beinhaltet textliche und zeichnerische Festlegungen zum Thema Windenergienutzung als Vorranggebiete. Im Plan werden insgesamt 45 Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von circa 14 470 Hektar festgelegt. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, sofern diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

Der mit dem 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ ausliegende Umweltbericht beinhaltet umweltbezogene Informationen und dokumentiert gemäß § 8 Absatz 1 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Teilregionalplanes auf die Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung. Darüber hinaus gibt der Umweltbericht Auskunft über geprüfte Alternativen, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Umweltinformationen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sowie geplanten Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen.

Der 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht ist im Zeitraum vom **15. Januar 2026 bis einschließlich 20. Februar 2026** im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald unter www.region-lausitz-spreewald.de abrufbar.

In demselben Zeitraum liegt der 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht auch bei den folgenden Stellen während der angegebenen Zeiten zur kostenlosen Einsichtnahme für alle aus:

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
Regionale Planungsstelle,
Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Raum 428
Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 11 Uhr
nach Anmeldung im Raum 423
Ansprechpartner: Herr Gulbe,
Telefon: 0355 4949770

Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
Landratsamt Senftenberg,
Bürgerbüro (Erdgeschoss Haus 5),
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg
Montag bis Donnerstag 8 bis 18 Uhr,
Freitag 8 bis 15 Uhr
Zuständige Sachbearbeiterinnen:
Frau Stoyan und Frau Saeger,
Telefon: 03573 870-1350

Landkreis Dahme-Spreewald,
Bauordnungsamt,
Weinbergstraße 1, 15907 Lübben, Zimmer Nr. 6
Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr,
zusätzlich Dienstag 16 bis 18 Uhr
Ansprechpartner: Herr Lehmann,
Telefon: 03546 221575

Landkreis Dahme-Spreewald,
Bauordnungsamt,
Brückenstraße 41, Zimmer 110,
15711 Königs Wusterhausen
Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr,
zusätzlich Dienstag 16 bis 18 Uhr
Ansprechpartnerin: Frau Lehmann,
Telefon: 03355 262400

Landkreis Elbe-Elster,
Hauptgebäude, Zimmer 045,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)
Montag bis Donnerstag 8.30 bis 15 Uhr,
Freitag 8.30 bis 11.30 Uhr
Ansprechpartnerin: Frau Welz,
Telefon: 03535 46-2659

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Fachbereich Bau und Planung,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca),
Raum A 3.14
Montag, Mittwoch und Donnerstag 8 bis 15 Uhr,
Dienstag 8 bis 18 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
Ansprechpartnerin: Frau Küchler,
Telefon: 03562 986-16109

Kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz,
Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz,
Foyer des Technischen Rathauses,
Karl-Marx-Straße 68, 03044 Cottbus/Chóśebuz
Montag, Mittwoch 6.45 bis 15 Uhr,
Dienstag 6.45 bis 17 Uhr,
Donnerstag 6.45 bis 18 Uhr,
Freitag 6.45 bis 13 Uhr

Abgabe von Stellungnahmen vor Ort zur Niederschrift ausschließlich zu folgenden Zeiten:
Montag und Mittwoch 8 bis 15 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 13 Uhr

Ansprechpartner: Herr Hentschel,
Telefon: 0355 612-4143
Vertretungen:
Herr Simonides-Noack, Telefon: 0355 612-4123;
Frau Kiese, Telefon: 0355 612-4112

Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist auch außerhalb der genannten Sprechzeiten in allen Auslegungsstellen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Im Zeitraum vom **15. Januar 2026 bis einschließlich 20. Februar 2026** können Stellungnahmen zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, zu seiner Begründung und dem Umweltbericht abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden beteiligung@region-lausitz-spreewald.de.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch postalisch an die

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

gerichtet werden.

Während der angegebenen Sprechzeiten ist eine Abgabe von Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in den oben genannten Auslegungsstellen möglich.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG).

Cottbus, den 11. Dezember 2025

Siegurd Heinze
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.02.2026	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
Frankfurt (Oder)	Flur 95, Flurstück 238	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Nuhnenvorstadt	10.210	17102 BV lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
unbebautes Grundstück (sog. Nichtbauland, Grün-/Wegefläche, teilweise Arrondierungsfläche)
Postanschrift: ohne, im Bereich/Umfeld der Mozartstr. 12 a und Schubertstraße, 15234 Frankfurt (Oder)

Verkehrswert: 22.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 77/22

Terminsbestimmung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.02.2026	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
Fürstenwalde/ Spree	Flur 131, Flurstück 88	Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 84	1.617	4147, BV lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
Grundstück bebaut mit einem kleinen Mehrfamilienhaus und einem Einfamilienhaus
Postanschrift: Lindenstraße 84, 15517 Fürstenwalde/Spree

Verkehrswert: 398.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az: 3 K 2/23

Terminsbestimmung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.03.2026	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Schöneiche (B)

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
1	Schöneiche (B)	Flur 10, Flurstück 1595	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Münchener Straße 12	666	7449 BV lfd. Nr. 1
3	Schöneiche (B)	Flur 10, Flurstück 1597	Gebäude- und Freifläche, Münchener Straße 12	15	7449 BV lfd. Nr. 3

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus
Postanschrift: Münchener Straße 12, 15566 Schöneiche bei Berlin

Verkehrswert: 131.000,00 EUR

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
Arrondierungsfläche

Verkehrswert: 2.960,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 134.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 16/24

Terminsbestimmung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.03.2026	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
Fürstenwalde/ Spree	Flur 132, Flurstück 19	Gebäude- und Freifläche, Mandelstraße 47	295	4112, BV lfd. Nr. 1

Lage: Mandelstraße 47, 15517 Fürstenwalde/Spree
Nutzung: unbebaut

Verkehrswert: 17.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 30/24

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 10/24

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15466239, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Wilmersdorf/BK, Blatt 136, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2.045.167,52 EUR wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 05.12.2025

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Jan Opgenoorth,** Dienstausweisnummer **213 621,** ausgestellt am 14. Januar 2020, Gültigkeitsvermerk bis zum 13. Januar 2030, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Anstalt des öffentlichen Rechts) ist ab dem **1. September 2026** die Stelle:

Vorständin beziehungsweise Vorstand

zu besetzen.

Über uns

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist der Informationsdienstleister für Berlin und Brandenburg und Teil des Statistikverbundes von Bund und Ländern. Wir liefern auf gesetzlicher Grundlage amtliche Daten für die Region aus nahezu allen Lebensbereichen und tragen zu evidenzbasierten Entscheidungen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft bei. Basis für unsere exzellenten Leistungen bilden unsere rund 450 Mitarbeitenden in Potsdam, Berlin und Cottbus.

Ihre Aufgaben:

- Leitung des Amtes unter Wahrnehmung der Personalverantwortung für die Mitarbeitenden sowie der Ressourcenverantwortung
- Steuerung, Sicherung und Weiterentwicklung statistischer Erhebungs- und Analyseprozesse
- Vertretung der Interessen des Amtes und der Trägerländer Berlin und Brandenburg in Fachgremien, Politik und Öffentlichkeit
- Fortführung und Optimierung von Digitalisierungsprozessen im Amt
- Unterstützung der Landeswahl- und Landesabstimmungsleitungen bei Wahlen und Abstimmungen in Berlin und Brandenburg
- Steuerung von Großprojekten (zum Beispiel Zensus)

Ihr Profil:

Formale Anforderungen

Bewerbende müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Master, Staatsexamen) oder einen vergleichbaren Abschluss in einschlägigen Fachrichtungen (zum Beispiel Mathematik, Statistik, Recht, Informatik, Wirtschaft, Verwaltung) verfügen.

Fachliche Anforderungen

- Ausgewiesene Managementkompetenz vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung
- Erfahrung und Expertise in der Steuerung datenbezogener Prozesse sowie damit zusammenhängender Technologien und Digitalisierungsprojekte
- Kenntnisse des Inhalts sowie der Rechtsgrundlagen der amtlichen Statistik der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
- Fundiertes Verständnis der Funktion und des Aufbaus politischer Gremien auf EU-, Bundes- und Länderebene
- Gute englische Sprachkenntnisse sind wünschenswert.

Außerfachliche Anforderungen

- Langjährige Berufserfahrung in leitender Funktion in vergleichbaren Organisationen
- Erfahrung in komplexen Innovations- und Veränderungsprozessen sowie in Gremien- und Netzwerkarbeit
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft sowie Durchsetzungsvermögen nach innen und außen
- Konfliktlösungskompetenz und Kritikfähigkeit
- Souveränes Auftreten insbesondere in Präsentations- und Repräsentationskontexten

Wir bieten:

- eine verantwortungsvolle Führungsposition mit strategischem Gestaltungsraum und dem Ziel, das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg als verlässlichen und innovativen Informationsdienstleister unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln,
- ein interessantes und dynamisches Tätigkeitsfeld mit vielseitigen Entwicklungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene,
- eine offene und werteorientierte Arbeitskultur,
- eine Bezahlung nach den Regularien des öffentlichen Dienstes sowie betriebliche Altersvorsorge (VBL).

Die Einstellung erfolgt bei Nichtbeamtinnen oder -beamten zunächst mit einer zweijährigen Probezeit entsprechend § 31 Absatz 1 des Tarifvertrages TV-L. Soweit bereits ein Arbeitsverhältnis mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg besteht, werden die Aufgaben des Vorstandes zunächst vorübergehend für die Dauer von zwei Jahren übertragen. Bei Bewährung in der Probezeit erfolgt im Anschluss eine unbefristete Übernahme als Vorstand. Das Entgelt richtet sich nach den Richtlinien des Landes Brandenburg zur Regelung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse, hier zur Entgeltgruppe AT 4.

Bei ausgewählten Beamtinnen oder Beamten erfolgt die Einstellung in ein Beamtenverhältnis der Besoldungsgruppe B 4. Die Ernennung erfolgt zunächst entsprechend § 120 des Landesbeamtengesetzes des Landes Brandenburg im Beamtenverhältnis auf Probe.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Menschen mit anerkannter Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einreichung der Bewerbungsunterlagen:

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den dazugehörigen Unterlagen **bis zum 16. Januar 2026** ausschließlich per E-Mail an den Ver-

waltungsrat des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, dessen Vorsitz derzeit vom Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg wahrgenommen wird: verwaltungsrat-afs@mdfe.brandenburg.de. Das Bewerbungsverfahren wird vom externen Personalberatungsunternehmen Person und Organisation Berlin GmbH (p+o) begleitet. Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Die Bewerbenden, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind beziehungsweise waren, werden gebeten, den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Personalaktensicht durch den Verwaltungsrat des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und unseren Dienstleister p+o sowie ein aktuelles Dienstzeugnis beziehungsweise eine aktuelle Beurteilung (nicht älter als zwölf Monate) beizufügen.

Nähere Informationen zum Amt für Statistik Berlin-Brandenburg entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.statistik-berlin-brandenburg.de.

Nachfragen sind schriftlich an Dr. Ronny Jahn jahn@p-und-o.de (p+o Berlin) zu richten.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.